

Dienstag, 4. Februar 1947.

Verhandlungen mit Argentinien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 29. Januar 1947.
Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendermassen:

I. Verhandlungen.

Am 13. Oktober vorigen Jahres fassten Sie gemäss unserm Antrag den Beschluss, es seien im Zusammenhang mit den Verhandlungen zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Argentinischen Zentralbank über die Rückzahlung der Roca-Anleihe durch eine nach Argentinien zu entsendende Delegation auch Besprechungen mit den Behörden dieses Landes über die Lieferung wichtiger Bedarfsartikel nach der Schweiz zu führen.

In unserm Antrag vom 12. Oktober wiesen wir ausdrücklich darauf hin, dass die in Aussicht genommenen Verhandlungen zwischen den vorerwähnten Banken und die damit parallel laufenden Besprechungen mit den argentinischen Behörden einen Versuch darstellten, das argentinischerseits in Verbindung mit der Roca-Anleihe an die Schweizerische Nationalbank gerichtete Begehren in den Dienst unserer Landesversorgung zu stellen, und dass der Erfolg sehr ungewiss sei.

Soweit es sich um diese formelle Verkoppelung der in Frage stehenden Finanztransaktion (Abgabe von Schweizerfranken gegen Gold) mit argentinischen Lieferverpflichtungen (Weizen und anderes Getreide, Futtermittel usw. handelt, muss der Versuch als misslungen betrachtet werden; denn die zuständigen argentinischen Stellen lehnten eine solche Verquickung der beiden Fragen des Bestimmtesten ab.

Dagegen wurde von massgebender Seite gegenüber der schweizerischen Delegation und auch gegenüber unserem Gesandten wiederholt erklärt, dass Argentinien durchaus bereit sei, die schweizerischen Warenwünsche weitgehend zu erfüllen und darüber ein Abkommen abzuschliessen.

Um nicht durch die Verweigerung der Abgabe von Schweizerfranken gegen Gold für die Rückzahlung der Roca-Anleihe die argentinischen Behörden vor den Kopf zu stossen und allenfalls schwerwiegende Reaktionen zu bewirken, entschlossen sich die schweizerischen Behörden, im Vertrauen auf die erwähnten argentinischen Zusagen für Warenlieferungen, auf die Bindung der Schweizerfrankenabgabe mit verbindlichen argentinischen Zusicherungen zu verzichten.

- 2 -

Dieses schweizerische Entgegenkommen wurde durch die für die argentinische Wirtschaftspolitik zur Zeit massgebende Persönlichkeit dankend vermerkt und mit der Wiederholung der Zusicherungen über Warenlieferungen quittiert. Leider entsprachen die Vorschläge der argentinischen Verhandlungsdelegation in keiner Weise jenen Zusicherungen, und während die schweizerische Delegation schrittweise versuchte, sich der argentinischen Auffassung zu nähern, rückte die argentinische Delegation kein Jota von ihrem Standpunkt ab und erschwerte im Gegenteil die Verhandlungen dadurch, dass sie erst am 23. Dezember - über 1 1/2 Monate nach Ankunft der schweizerischen Delegation - mit einer Reihe neuer Vertragsklauseln aufrückte, die rein der gegenwärtigen argentinischen Wirtschaftsauffassung entsprechen und zum vornherein als zum Teil unannehmbar erschienen.

Die Verhandlungen gestalteten sich aus folgenden Gründen sehr langwierig und schwierig:

1. Argentinien betreibt zur Zeit eine Wirtschaftspolitik, die von derjenigen fast der ganzen übrigen Welt und insbesondere der unsrigen grundsätzlich verschieden ist (Reziprozitätssystem statt Meistbegünstigung; Ausbau statt Abbau der staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft; Verstaatlichungen; staatliche Förderung der Autarkie auf dem Gebiete der Schifffahrt, Luftschifffahrt, Versicherungen usw.).
2. Es besteht ein starkes Nationalbewusstsein als Auswirkung der Ereignisse der letzten Jahre (politisch und wirtschaftlich) und ausserdem ein starkes Prestigebedürfnis der herrschenden Kreise.
3. Unter diesen Verhältnissen fehlt es auch an Verständnis für die grundsätzliche Einstellung und die Argumente der Gegenpartei.
4. Der gegenwärtige Wettlauf vieler europäischer Staaten nach den argentinischen Landeserzeugnissen veranlasst die argentinischen Behörden, diese günstige Lage soweit als irgendwie möglich auszunützen.
5. Nachdem Spanien und Chile eine Reihe ungewöhnlicher Vertragsbestimmungen angenommen haben, fällt es den argentinischen Behörden aus Prestigegründen sehr schwer, darauf in weitem Abkommen zu verzichten, zumal dies dann seine Auswirkungen auf die noch nachfolgenden Vereinbarungen mit andern Ländern haben wird.
6. Es sollen in Buenos Aires zur Zeit Wirtschaftsverhandlungen mit über einem Dutzend Staaten laufen, die zum weitaus überwiegenden Teil durch dieselben argentinischen Unterhändler geführt werden müssen. Dabei wurde argentinischerseits das Primat der Verhandlungen dem Nachbarland Chile eingeräumt, und zwar wohl nicht zum mindesten als Schachzug gegen die Politik gewisser anderer Staaten.
7. Für die argentinischen Unterhändler sind die Handelsvertragsunterhandlungen Neuland, was ein sehr unelastisches und langsames Verhandeln bewirkt.

Aus allen diesen Gründen zogen sich die Verhandlungen weit über Erwarten in die Länge und es mussten eine Reihe ungewöhnlicher Bestimmungen in Kauf genommen werden, um überhaupt zu einem Abkommen gelangen zu können.

Nachdem nun aber einmal eine Delegation nach Argentinien entsandt worden war, musste alles versucht werden, um eine Einigung zu erzielen, da eine Abreise unserer Delegation sehr wahrscheinlich von den Argentinern als eigener Misserfolg und eine Bloßstellung vor der ihnen zum Teil nicht gerade hold gesinnten übrigen Welt empfunden worden wäre. Bei der Ueberempfindlichkeit der Südamerikaner im allgemeinen und der in Argentinien das Staatsschiff lenkenden Persönlichkeiten im besondern, hätte dies unter Umständen zu sehr unangenehmen Rückwirkungen auf die argentinischen Warenlieferungen nach der Schweiz und den Absatz unserer Erzeugnisse in diesem Lande in einem Zeitpunkt geführt, in dem wir mehr als je auf die argentinischen Getreidelieferungen angewiesen sind und unsere Industrie künftige Märkte als Ersatz für die Verluste in Europa sucht.

Unter diesen Verhältnissen kam ein Abkommen zustande, das Aussichten auf eine erhebliche Verbesserung unserer Versorgung mit Brot- und Futtergetreide, sowie verschiedenen andern Lebens- und Futtermitteln einerseits und unserer Liefermöglichkeiten (insbesondere für Maschinen) andererseits eröffnet, dabei aber verschiedene Probleme offen lässt, weil sie unter den jetzigen staatlichen Wirtschaftstendenzen in Argentinien nicht zu lösen waren.

II. Inhalt des Abkommens.

Art. 1, 2 und 3 bekräftigen den Wunsch, die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu fördern.

Zu diesem Zwecke sollen sich gemäss Artikel 3 die beiden Staaten in bezug auf Zölle, andere Abgaben und Einfuhrvorschriften die grösstmöglichen Erleichterungen gewähren.

Die Artikel 1 - 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass sich zwei unvereinbare Wirtschaftssysteme gegenüberstehen: das unsrige der Meistbegünstigung und das argentinische der Reziprozität.

Artikel 4 soll dem Schutze der Ursprungs- und Qualitätsbezeichnungen dienen.

Durch Artikel 5 - 9 werden Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen für Weizen, Mais, Gerste, Hafer und Roggen vereinbart, durch die den schweizerischen Wünschen und Bedürfnissen sehr weitgehend Rechnung getragen wird. Die mündlich gegebene Zusage, dass im Jahre 1947 für die Schweiz die vorgesehene Höchstmenge von 250.000 Tonnen Weizen

reserviert werde, ist umso wichtiger, als Argentinien gerade für Brotgetreide kaum allen vorliegenden Gesuchen anderer Länder wird entsprechen können.

Die Artikel 10 - 13 sind Ausführungsbestimmungen zu den vorhergehenden fünf Artikeln über Getreidelieferungen; sie bedürfen keiner besonderen Erläuterungen.

Durch Artikel 14 gibt Argentinien unverbindliche Zusagen für die Lieferung anderer Landesprodukte als Getreide, teils mit, teils ohne Nennung bestimmter Mengen. Nach den letztjährigen Erfahrungen darf erwartet werden, dass schweizerische Bezugswünsche auch für Erzeugnisse ohne Mengenangaben in einem nicht unbeträchtlichen Umfange Berücksichtigung finden können.

Artikel 15 enthält die nichts bedeutende Feststellung, dass gekaufte Waren unter den allgemeinen Bestimmungen ausgeführt werden können, die im Lieferlande Geltung haben.

Gemäss Artikel 16 sollen die unter dem Abkommen gelieferten Erzeugnisse nicht aus der Schweiz wiederausgeführt werden; dies würde angesichts der Natur der argentinischen Produkte auch ohne eine solche Bestimmung kaum geschehen.

Artikel 17 stellt die Regel auf, dass sich der Transfer aus Argentinien nach der Schweiz und derjenige aus der Schweiz nach Argentinien grundsätzlich die Waage halten sollen. Bei der Berechnung des Gleichgewichts soll den besonderen Produktionsverhältnissen jedes Landes (Saisoncharakter der argentinischen Ausfuhr; lange Lieferfristen für schweizerische Maschinen usw.) Rechnung getragen werden. Ueber die Art und Weise der periodischen Feststellung der Saldi werden sich die Schweizerische Nationalbank und die argentinische Zentralbank zu verständigen haben. Bei Ablauf des Abkommens verbleibende Saldi sind im Einvernehmen der beiden Regierungen durch Warenlieferungen, in Devisen oder in Gold abzutragen.

Artikel 18 gehört zu denjenigen, die am meisten unstritten wurden. Es brauchte sehr viel, bis Argentinien auf eine lange hartnäckig verlangte Vorzugsbehandlung verzichtete. Es spielte immer wieder die Befürchtung mit, dass jenes Land um die Früchte seiner wertvollen Lieferungen nach der Schweiz geprellt werden könnte, falls die schweizerische Regierung nicht besondere Massnahmen zur Sicherung der schweizerischen Maschinenlieferungen treffen würde. Schliesslich verzichtete man argentinischerseits auf die Präferenz, beharrte aber aus der gleichen Furcht heraus umso unbedingter auf einer Bestimmung gemäss dem letzten Absatz dieses Artikels, obwohl die schweizerische Delegation immer wieder betonte, dass abgesehen von der Uhrenindustrie - die hier nicht in Frage kommt, weil die Spezialmaschinen zur Herstellung von Uhren in Art. 18 ausdrücklich ausgenommen sind - schweizerischerseits die Ausreise von Technikern und der Verkauf von Verfahren für die Verwendung gekaufter Maschinen schon deshalb nicht amtlich verhindert werde, weil

die Durchführung diesbezüglicher Vorschriften praktisch unmöglich wäre. Gegenüber dem ersten argentinischen Begehren, das einer bereits im jüngsten Wirtschaftsabkommen mit Spanien enthaltenen Klausel entspricht und an dessen Nichtannahme durch die schweizerische Delegation beinahe der Vertragsabschluss gescheitert wäre, erscheint die jetzige Formel als harmlos, zumal es eigentlich selbstverständlich ist, dass, wer Maschinen verkauft, auf Wunsch des Käufers auch die erforderlichen Techniker zur Installation und zur Anlernung des argentinischen Personals und die nötigen Verfahren zum Gebrauch zur Verfügung stellen muss.

Auch Artikel 19 gehört zu denjenigen Bestimmungen, deren Annahme der schweizerischen Delegation nicht leicht gefallen ist. Nachdem aber das argentinische Staatsoberhaupt erst kürzlich in öffentlicher Versammlung die in allen Landeszeitungen wiedergegebene Erklärung abgegeben hat, dass künftig alle Handelsabkommen eine solche Klausel über den Transport mit argentinischen Schiffen aufweisen werden, kam man um die Aufnahme einer derartigen Bestimmung nicht herum.

Artikel 20 über die Förderung des kommerziellen Luftverkehrs kann auch vom schweizerischen Gesichtspunkt aus begrüsst werden.

Artikel 21 über die Transportversicherung konnte aus denselben Gründen wie Artikel 19 nicht ausgeschaltet werden, obwohl er eigentlich nur bestätigt, was beide Staaten von sich aus autonom anordnen könnten (das neue argentinische Versicherungsgesetz, dessen Entwurf vor dem Kongress liegt, enthält bereits eine entsprechende Vorschrift).

Zu Artikel 22 über den Filmaustausch ist dasselbe zu bemerken wie zu Artikel 20.

Auch Artikel 23 über die Errichtung von Zweigniederlassungen offizieller Banken und bankähnlicher Institutionen war nicht wegzubringen; eine Ausdehnung auf die Privatbanken wurde von den Argentinern abgelehnt.

Nach Artikel 24 findet das Abkommen auch auf Liechtenstein Anwendung.

Gemäss Artikel 25 hat das Abkommen eine Geltungsdauer von fünf Jahren (Rücksicht auf den argentinischen Fünfjahresplan). Es soll ratifiziert werden, ist aber bereits am Tage der Unterzeichnung (20. Januar 1947) provisorisch in Kraft getreten.

III. Würdigung des Abkommens.

Bei einer Gesamtwürdigung des Abkommens muss wiederholt werden, dass es bei allen Mängeln und unerwünschten Zutaten doch zweifelsohne besser ist als ein vertragsloser Zustand, der nicht ohne Gefahr für unsere Landesversorgung und für unsere künftigen Absatzmöglichkeiten geblieben wäre. Wenn weiteren argentinischen Entwicklungen auf dem Wege zur staatlichen Lenkung der Wirtschaft, zur Verteidigung des einheimischen Schaffens durch Massnahmen gegen die Einfuhr gewisser Waren und zur Abschöpfung von Geldern durch den Staat in Gestalt der Belastung der Einfuhr und der Ausfuhr nicht durch Einbau entsprechender Sicherungen in das Abkommen vorgebeugt werden konnte, so ist zu sagen, dass uns ein vertragsloser Zustand noch weniger Sicherungen bieten würde.

Nach allen Wahrnehmungen besteht in den argentinischen Regierungskreisen im allgemeinen eine für die Schweiz wohlwollende Stimmung. Sie genügt nicht und konnte nicht genügen, um in den Verhandlungen mit der Schweiz die Annahme von Vereinbarungen, die der argentinischen Wirtschaftspolitik widersprechen, oder den Verzicht auf Bestimmungen, die den Ausfluss dieser Politik darstellen, zu bewirken, zumal es sich um Bestimmungen handelt, die auch für die Handelsabkommen mit andern Ländern als der Schweiz wegleitend sein sollen und die zudem - oft sogar in viel schärferer Form - bereits in argentinischen Abkommen der letzten Monate Aufnahme gefunden haben. Jene wohlwollende Stimmung dürfte aber durch den Abschluss des vorliegenden Abkommens eine beträchtliche Vertiefung erfahren haben, während das Nichtzustandekommen eines Abkommens nach monatelangem Verhandeln die gegenteilige Wirkung ausgelöst hätte.

Da der argentinische Staat sich in wichtigsten Exportbranchen an die Stelle des privaten Exporteurs gesetzt hat, dieser Entwicklungsprozess noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann und sein Uebergreifen auf die Einfuhr nicht als ausgeschlossen erscheint, hängt bei der Ausführung der getroffenen Vereinbarungen viel, sogar sehr viel, vom guten Willen der Beteiligten ab. Wir können deshalb nur hoffen, dass dieser gute Wille keine Trübung erfahren werde."

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird an-

b e s c h l o s s e n :

1. Das vorgelegte Abkommen mit Argentinien wird genehmigt. Die französische Fassung wird in der amtlichen Gesetzsammlung veröffentlicht.

2. Die Bundeskanzlei wird zur Ausfertigung der Ratifikationsurkunde ermächtigt im Zeitpunkt, der ihr durch die Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes bezeichnet werden wird.

3. Der Presse wird das vorgelegte "Mitgeteilt" übergeben.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel 12 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement, an das Post- und Eisenbahndepartement, an das Departement des Innern, an das Justiz- und Polizeidepartement und an die Schweizerische Nationalbank.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. B. S. C.